

ZBB 2005, 148

BGB §§ 242, 826; HGB §§ 128, 130; HGB § 12; VerbrKrG § 9

Zur Haftung der Gesellschafter einer Immobiliengesellschaft für von dieser zur Objektfinanzierung aufgenommene Darlehen

KG, Urt. v. 24.11.2004 – 26 U 38/04, WM 2005, 553

Leitsatz:

Die Gesellschafter einer Immobilien-GbR haften entsprechend §§ 128, 130 HGB quotal mit ihrem Privatvermögen auch für von der Gesellschaft vor ihrem Beitritt zur Objektfinanzierung begründete Darlehensverbindlichkeiten. Eine Beschränkung der Altschuldenhaftung aufgrund von Vertrauenschutzwägungen scheidet aus, wenn sowohl der Prospekt als auch der dem Prospekt beigelegte Darlehensvertrag auf eine persönliche Haftung der Gesellschafter für die vor ihrem Eintritt aufgenommene Objektfinanzierung hinweisen.